

*Es gelten grundsätzlich die Regelungen der VOB/ B/ C in vollem Umfang. Hierbei wird davon ausgegangen, dass Konstruktionen wie beispielsweise Kranbahnen, Brücken und raumabschließende Gebäude in den Geltungsbereich der DIN 18335 Stahlbauarbeiten und Bauteile wie Vordächer, Bühnen, Treppen und Laufstege in den Geltungsbereich der DIN 18360 Metallbauarbeiten fallen. Die im Folgenden ergänzenden Beschreibungen von typischen Rechten und Pflichten erfolgen beispielhaft und verweisen gezielt auf im Zusammenhang mit unserer auszuführenden Leistung stehende Sachverhalte.*

#### **Auftraggeberseitige Vorbereitungen/ Vorleistungen**

*Um den Auftragnehmer in die Lage zu versetzen die geschuldeten Herstellungsunterlagen (auf Basis der bauseitigen Ausführungsunterlagen) anzufertigen; hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Informationen und Angaben gem. DIN 18335 01 „Angaben zur Baustelle“ und DIN 18335 02 „Angaben zur Ausführung“ zur Verfügung zu stellen. Werden diese Informationen nicht in dem in der DIN 18335 vorgeschriebenen Umfang oder der geforderten Qualität übermittelt und folgt hieraus ein entsprechender planerischer Mehraufwand, behalten wir uns vor einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung und Bauzeitanpassung geltend zu machen. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine genaue Verortung von Bestandsbauteilen und Unterkonstruktionen mit entsprechenden Höhenfestpunkten (beispielsweise Geschosshöhen) bauseits geschuldet ist. Auch hat der Auftraggeber über bestehende Sicherheitsvorschriften in angemessener Weise zu informieren und diese durchzusetzen.*

#### **Montagebedingungen**

*Der Auftraggeber hat die gem. DIN 18335 3.3.1 geforderten Unterlagen, Informationen und Vorleistungen vor Montagebeginn zu überreichen bzw. umzusetzen. Insbesondere die Angaben zu Höhenfestpunkten und Lage der Bestandsbauteile (beispielsweise Geschosshöhen sowie Meterrisse) sind dem Auftragnehmer mitzuteilen. Wir gehen davon aus, dass zur Vorbereitung auf die Montage ein Ebenerdiges Abladen möglich ist, die Befahrbarkeit bzw. Erreichbarkeit gewährleistet ist, Strom und Wasser nicht weiter als max. 50 m von Montagestelle entfernt vorhanden ist. Insbesondere Lagergut sowie sonstige bauseitige Geräte/Gegenstände/Bestandsbauteile sind vor Montagebeginn auftraggeberseitig zu verräumen oder zu schützen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden und den notwendigen Platz für die Montage zu gewährleisten. Darüber hinaus ist von einer durchgehenden, flüssigen Montage ohne bauseitige Unterbrechungen (beispielsweise durch Drittgewerke) innerhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Sa 6-22 Uhr) auszugehen. Bei Abweichung der zuvor aufgeführten Punkte behalten wir uns vor einen entsprechenden Mehranspruch (monetär und/oder zeitlich) geltend zu machen.*

#### **Anordnungen/ Änderungen**

*Bei Änderung der Ausführungsplanung gem. §1 Abs. 3 und 4 VOB/B auf deren Basis bereits eine Herstellplanung angefertigt wurde sowie bei Änderung nach Produktionsbeginn können Mehraufwendungen geltend gemacht werden. Insbesondere wenn hierdurch Änderungen an bereits produzierten Bauteilen vorzunehmen sind oder gar (Teil-)bauteile nicht verwendet werden können und erneut herzustellen sind, trägt der Auftraggeber anfallende Kosten. Daraus entstehende verlängerte Bauzeit bzw. sonstige daraus entstehenden Nachteile bzw. Mehraufwendungen trägt ebenfalls der Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Montage auf Grund von bauseitigen Änderungen in einen für die Montage ungeeigneteren Zeitraum verschiebt und diese sich hierdurch verlängert.*

#### **Nebenleistungen/ Besondereleistungen**

*Generell gelten die in §2 Abs.5/Abs.6 VOB/B aufgeführten Vergütungsregeln für Nebenleistungen/ Besondereleistungen. Eine nicht erschöpfende jedoch als Orientierung dienende Aufzählung von Nebenleistungen/ Besondereleistungen ist unter Punkt 4 der DIN 18335 (VOB/C) zu finden.*

*In diesem Zusammenhang weisen wir explizit darauf hin, dass folgende Leistungen zu Besonderleistungen im Sinne §2 Abs.5/Abs.6 VOB/B gelten:*

- *Wird ein Aufmaß infolge mangelhafter bzw. nicht den Anforderungen der DIN18335 und 18299 bzw. unvollständiger Angaben zur Baustelle/ Angaben zur Ausführung durch die ausführende Firma erstellt.*
- *Werden Ausführungsunterlagen wie beispielsweise statische Berechnungen oder Detailnachweise der Verbindungen vom Auftragnehmer erstellt.*
- *Werden Höhenfestpunkte in Form von Meterrissen durch den Auftragnehmer festgelegt. Gleiches gilt für das Festlegen und Abstecken eines Achssystems.*
- *Werden Stemm, Mauer oder Vergußarbeiten jeglicher Art vom Auftragnehmer durchgeführt.*

#### **Verantwortungsbereiche/ Bedenken**

*Generell gelten die in §4 Abs.4 VOB/B aufgeführten Regelungen in Bezug auf Bedenken des Auftragnehmers. An dieser Stelle möchten wir hervorheben, dass gem. DIN 18335 Punkt 3.1.2 insbesondere folgende Sachverhalte zu Bedenken des Auftragnehmers führen können:*

- *Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben*
- *Ungenügende Beschaffenheit der in der Baustellen-Einrichtungs-Planung (BE-Planung) ausgewiesenen Montageflächen,*
- *Größere Abweichungen der Anbindungs- und Auflagerpunkte der Stahlkonstruktion als nach DIN 18202 (Maßtoleranzen und Maßabweichungen) zulässig bzw. vertraglich vereinbart*

#### **Prüfablauf/ Fristen**

*Die vom Auftragnehmer zu erstellende Werkstatt- und Montageplanung wird auf Grundlage der vom Auftraggeber zu übermittelnden Ausführungsplanung angefertigt. Nach Übermittlung der Ausführungsplanung bzw. Beginn der Werkstatt- und Montageplanung ist eine Änderung der Ausführungsplanung nicht vorgesehen. Für den Fall, dass dies dennoch notwendig ist, muss mit Mehraufwendungen (monetär und/oder zeitlich) infolge zusätzlicher Planungsleistungen gerechnet werden. Erstellt der Auftragnehmer Werkstattzeichnungen so hat er sie soweit sie der Genehmigung bedürfen gem. DIN 18335 Punkt 3.1.4 dem Auftraggeber vor Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, wenn nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart, diese zu prüfen und umgehend (spätestens nach 6 AT) dem Auftragnehmer freizugeben oder entsprechende Vermerke zu übermitteln. Veranlasst der Auftraggeber ausdrücklich und entgegen der Vorbehalte des Auftragnehmers ein Voranschreiten der Planung bevor der finale Rücklauf des Prüfeningenieurs vorliegt, so übernimmt der Auftraggeber jegliches Planungsrisiko unabhängig davon aus wessen Sphäre mögliche Ursachen für Planungsfehler stammen. Weiterhin trägt er die Kosten für Umanplanungen und sämtliche daraus entspringenden Folgen, sollte die bereits in der Entstehung befindliche Planung auf Grund eines Prüfrücklaufs geändert werden.*

#### **Preisanpassungsklausel**

*Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituation und der dynamischen Preisentwicklung von Stahl behalten wir uns vor, bei bedeutenden Preissteigerungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Angebotsstellung unserer Lieferanten, ebenfalls eine Materialpreisanpassung vorzunehmen. Auch in Bezug auf Steigerungen von Lohn- und Transportkosten behalten wir uns eine Verhandlung über Neufestsetzung der Preise infolge unvorhergesehener Preissteigerungen vor.*

#### **Gesonderte Regelungen für Planungsleistungen:**

*Übernimmt der Auftraggeber über die in der DIN18335 geforderten Planungsleistungen zur Erstellung der Herstellungsunterlagen hinaus weitere Planungsleistungen, so ist dies gesondert vertraglich zu vereinbaren und in der Leistungsbeschreibung wie in DIN 18335 Punkt 0.3 gefordert eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*